

zur Erhöhung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin bei Vorführungen beitragen.

Auf der Grundlage der Anweisung Nr. 3/86 ist das aufgabenbezogene Zusammenwirken so zu realisieren und zu entwickeln, daß alle Beteiligten den erforderlichen spezifischen Beitrag für eine hohe Sicherheit und Ordnung leisten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß bei Vorführungen die Vor- und Nachsicherung, als wesentliche Faktoren zur umfassenden Gewährleistung der Sicherheit der Vorführung so zu erfolgen hat, daß Gefahren und Störungen rechtzeitig erkannt und beseitigt bzw. vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen der Sicherheit der Vorführung eingeleitet werden.

Das trifft insbesondere zu bei

- Personenansammlungen im Gerichtsgebäude, besonders vor dem Verhandlungssaal,
- feindlich-negativen sowie provokatorisch-demonstrativen Handlungen vor und im Gerichtsgebäude, besonders auf den Vorführwegen und im Verhandlungssaal, zum Beispiel durch Sympathisanten,
- anderen, gegen die Vorführung gerichteten Aktivitäten, wie zum Beispiel Versuche unerlaubter Kontaktaufnahme sowie
- weiteren, die Sicherheit beeinträchtigenden Faktoren, wie zum Beispiel Bau- und Renovierungsmaßnahmen im Bereich der Vorführwege, geöffnete und unvergitterte Fenster, unverschlossene Ausgänge und Türen, die erkennbare bzw. mögliche, die Vorführung störende bzw. gefähr-